

# Ergänzungen zum Leitfaden GSSK – „A“ Rechtskunde 2024

(Stand vom 01.11.2024)

## Verschärfung des Waffenrechts

### Umgang mit Waffen - Seiten 192 bis 195:

Das am 18.10.2024 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur **Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems** enthält neue waffenrechtliche Verbote.

Das Verbot des Führens von Waffen bei **öffentlichen Veranstaltungen** ist um das Verbot des **Führens von Messern jeglicher Art** erweitert worden. Dieses absolute Messerverbot gilt also bei „öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen“ (§ 42 WaffG).

Erlaubt ist dagegen die nicht zugriffsbereite\* Beförderung eines Messers. Auch das Vorliegen eines berechtigten Interesses, wie beispielsweise Anlieferverkehr

---

\* Nicht zugriffsbereit sind Waffen oder Messer, wenn drei oder mehr Handgriffe nötig sind, bevor die Waffe oder das Messer gegriffen und benutzt werden kann. Beispiel: Eine Aktentasche (1), in der sich das Messer befindet.



### Vier Handgriffe, um das Messer in die Hand zu bekommen:

Mit dem Schlüssel das Schloss öffnen (2) oder zumindest den Mechanismus betätigen. Die Tasche aufklappen (3). Den Reißverschluss für die Innentasche öffnen, in der sich das Messer in einer Scheide befindet (4). Die Scheide abziehen, jetzt kann das Messer benutzt werden (5).

oder Verwendung eines Messers zur Berufsausübung eines Gewerbetreibenden, ermöglichen das Führen von Messern.

Im öffentlichen Personenverkehr ist ebenfalls das Führen von Waffen und Messern untersagt, sofern nicht ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt u.a. vor

- bei der nicht zugriffsbereiten Beförderung eines Messers,
- beim Führen eines Messers zur Berufsausübung eines Gewerbetreibenden (Beispiel: Benutzung eines Steakmessers in einem Speisewagen),
- dem Führen eines Messers im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck (Beispiel: Apfelschälen, nach Beendigung muss es wieder nicht zugriffsbereit verstaut werden).

**Hervorzuheben ist noch das generelle Verbot von Springmessern, auch wenn die Klinge seitlich herauspringt und kürzer ist als 8,5 cm.** Das auf Seite 193 in dem ersten Beispiel beschriebene Messer ist nach wie vor unzulässig, und zwar jetzt ohne Rücksicht darauf, ob die beschriebenen Eigenschaften zutreffen, weil jetzt alle Springmesser verboten sind.

Im ersten Absatz auf Seite 194 sind die Worte „Springmesser (teilweise)“ zu streichen, da sie jetzt durchgehend verboten sind.

Ausnahmen sind möglich bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, z.B. Jäger, Segler, Bergsteiger oder Einarmige.

Die Landesregierungen sind zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Vorschriften zum Führen von Waffen und Messern zu erweitern, das Führen von Waffen und Messern zu untersagen und zu regionalisieren (Waffenverbotszonen). Es wird empfohlen, sich im jeweiligen Bundesland über die Gesetzeslage zu informieren.

## **Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)**

**Seite 166/167**

Das Konsumcannabisgesetz ist 2024 in Kraft getreten und liberalisiert die Nutzung von Cannabis zu Konsumzwecken, also als Rausch- und Betäubungsmittel („Kiffen“), mit Ausnahmen und Einschränkungen.

Das Gesetz kann für den privaten Sicherheitsdienst in verschiedenen Aufgabenbereichen von Bedeutung sein: Veranstaltungsschutz, Überwachung

von Bahnhöfen und Flugplätzen, Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Jugendtreffs, Schulen etc.

### **Das erlaubt das Gesetz:**

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis erlaubt.
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von bis zu 50 Gramm Cannabis oder von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen erlaubt. Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf aber nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Anbauvereinigungen dürfen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde für ihre Mitglieder gemeinsam Cannabispflanzen erzeugen und unter Beachtung von Auflagen verarbeiten.

### **Das bleibt verboten:**

- Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der öffentliche Konsum in Schulen, auf Kinderspielflächen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten, in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen – jeweils auch „in deren Sichtweite“. Eine Sichtweite soll bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben sein.
- Verboten ist „Kiffen“ auch in allen vom Bundesnichtraucherschutzgesetz erfassten Örtlichkeiten. Nach den gesetzlichen Vorgaben wäre der Konsum in allen übrigen Situationen erlaubt. Entscheidend für die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes sind aber die Vorgaben des Hausrechtsinhabers. Ein Verbot durch die Hausordnung kann trotz der möglichen Erlaubnis durch das Gesetz zu Hausverweis oder Hausverbot führen. So untersagt beispielsweise die Deutsche Bahn auf ihrem gesamten Gelände den Konsum von Cannabis – auch in den Bereichen, in denen das Rauchen von Tabak gestattet ist.

## **Stalking jetzt Offizialdelikt**

### **Seite 120**

Auf Seite 119 und 120 wird der Tatbestand des § 238 StGB Nachstellung (Stalking) besprochen.

Der Absatz (4) dieses Paragraphen, demzufolge in den Fällen des Absatzes 1 die Tat nur auf Antrag zu verfolgen war, ist ersatzlos gestrichen worden. Alle

Formen des vom Tatbestand umfassten strafbaren Verhaltens sind jetzt  
Offizialdelikte.

Bitte korrigieren Sie den Absatz „Besonderheiten“ auf Seite 120 wie folgt:

#### Besonderheiten

- Besonders schwere Fälle eines Stalkings dürften zugleich andere Straftatbestände wie Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung etc. erfüllen.
- Tritt die in Absatz 3 genannte Todesfolge ein, handelt es sich um ein Verbrechen. Der Versuch ist daher strafbar
- Im Übrigen ist das Delikt ein Vergehen. Der Versuch ist nicht strafbar.
- Nachstellung/Stalking ist ein Offizialdelikt.